# Dezember 2021 Heft 12 ILLS TOCUS Aktuelle Rechtsprechung kompakt

#### **ZGB**

Beginn der Viermonatsfrist bei Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts

# Obligationenrecht (AT/BT)

Nichtige Aufhebungsvereinbarung bei Entlassung

#### Gesellschaftsrecht

Ruhen der Stimmrechte patronaler Personalfürsorgestiftungen, Zulässigkeit der positiven Beschlussfeststellungsklage als Gestaltungsklage

# Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Negative Feststellungswiderklage des Versicherers

#### Handels- und Wirtschaftsrecht

Unlauteres Vorgehen einer Ticketverkaufsplattform

#### Zivilprozessrecht

Unterschriftserfordernis bei der berufsmässigen Vertretung – keine Nachfrist bei bewussten Unterlassungen

#### SchKG

Rückzug der negativen Feststellungsklage: kein definitiver Rechtsöffnungstitel

# IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

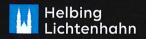
Revision eines ergangenen Schiedsurteils

# Strafrecht, Strafprozessrecht

Unverwertbarkeit bei fehlender «doppelter» Belehrung

#### Anwaltsrecht

Aufsichtsanzeige als Einschüchterungsversuch



# «Stop-Loss»-Aufträge nach Aufhebung des EUR/CHF-Mindestkurses

Art. 184 Abs. 1 und 185 Abs. 3 OR; Art. 8 UWG

Mit der Nichtausführung eines «Stop-Loss»-Auftrags eines Bankkunden verletzte die Bank ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht. Die relevanten Vertragsbestimmungen hielten der Unlauterkeitsprüfung nach Art. 8 UWG stand. [311]

BGer 4A\_54/2021 vom 28. Oktober 2021

A. (Beklagter; Beschwerdeführer) verfügte über ein Trading-Konto bei der Bank B. AG (Klägerin; Beschwerdegegnerin) und tätigte darüber Forex-Transaktionen (CHF/ EUR). Vertraglich unterlag die B. AG keiner Verpflichtung, zu jeder Zeit Wechselkurse anzubieten, und A. akzeptierte, dass diesfalls seine Aufträge nicht durchgeführt werden können (Art. 4.7 des Vertrags). Ausserdem nahm A. zur Kenntnis und akzeptierte, dass es bei gewissen Marktgegebenheiten schwierig respektive unmöglich sein könne, Aufträge zu einem bestimmten Preis auszuführen oder gewisse Positionen zu liquidieren, insbesondere im Falle eines illiquiden Markts. Weiter wurde vertraglich vereinbart, dass das Platzieren eines «Stop-Loss»-Auftrags nicht garantiere, das eigene Risiko zu verringern, da diese Aufträge gegebenenfalls aufgrund gewisser Marktverhältnisse nicht ausgeführt werden könnten (Art. 4.13 des Vertrags).

Ab dem 22. Oktober 2014 verfügte A. über eine Position, die aus dem Kauf von 2 000 000 EUR/CHF zum Kurs von 1.204119 bestand, und platzierte am 8. Januar 2015 einen «Stop-Loss»-Auftrag zum Kurs von 1.194. Nach Ankündigung der Schweizerischen Nationalbank am 15. Januar 2015 um 10:30 Uhr, den EUR/CHF-Mindestkurs von 1.20 aufzugeben, reagierte der Markt stark, was zeitweise zu dessen Illiquidität mangels handelbarer Quotierungen auf dem Interbankenmarkt führte. Die B. AG setzte den Handel entsprechend von 10:41–11:35 Uhr aus. Die Position von A. wurde daraufhin einige Minuten nach Wiederaufnahme des Handels zu deutlich tieferen Kursen als dem Einstandskurs von A. verkauft, woraufhin ein negativer Kontosaldo von A. resultierte. Die B. AG reichte anschliessend eine Leistungsklage gegen A. in Höhe von CHF 287 642.— ein.

Die Vorinstanzen stützen die Klage der B. AG. Daraufhin ergriff A. Beschwerde ans Bundesgericht.

A. machte unter anderem geltend, die B. AG habe sowohl Art. 184 Abs. 1 und 185 Abs. 3 OR als auch ihre vertraglichen Pflichten verletzt, indem sie den «Stop-Loss»-Auftrag am 15. Januar 2015 nicht ausgeführt hatte. Die Vorinstanz erwog, die B. AG habe von A. einen durch das Erreichen des Wechselkurses von 1.194 (vor Schliessung des Marktes) suspensiv bedingten Verkaufsauftrag erhalten. Das Bundesgericht schliesst sich der Vorinstanz an und hält fest, dass A. den Beweis betreffend das Eintreten der Suspensivbedingung nicht erbracht habe (E. 6.2), dass A. die mit Devisengeschäften einhergehenden Risiken in Kauf genommen hätte, indem er Art. 4.13 des Vertrags akzeptierte, und dass die Illiquidität des Marktes am 15. Januar 2015 sodann genau in den Anwendungsbereich von Art. 4.13 des Vertrags fallen würde (E. 6.3).

Weiter rügte A., Art. 4.13 des Vertrags sei i.S.v. Art. 8 UWG unlauter. Diesbezüglich hielt die Vorinstanz fest, dass die Klausel zwar als allgemeine Geschäftsbedingung zu qualifizieren sei, zweifelte sodann aber an der Qualifikation von A. als Konsument und verneinte eine Verletzung von Art. 8 UWG, da die Klausel weder vage noch unbestimmt sei und diese der B. AG auch nicht ermögliche, die Ausführung eines «Stop-Loss»-Auftrags nach Belieben zu verweigern. Weiter liege auch kein erhebliches und ungerechtfertigtes Ungleichgewicht vor (E. 6.4.1).

Das Bundesgericht setzte sich sodann detailliert mit der Frage der weiten oder engen Auslegung des Konsumentenbegriffs i.S.v. Art. 8 UWG auseinander, liess die Frage schlussendlich aber offen, da es die Anwendung von Art. 8 UWG aus den von der Vorinstanz vorgebrachten Gründen verneinte. Insbesondere hielt das Bundesgericht fest, ein Kunde, der durch den Handel mit Devisen schwindelerregende Gewinne erzielen könne, habe auch die verhältnismässigen Risiken zu tragen, die mit dieser Form des «Pokerns» einhergehen (E. 6.4.2 f.).

Schliesslich wies das Bundesgericht die Beschwerde von A. vollumfänglich ab (E. 8).

### Kommentar

Die vertraglichen Bestimmungen der Bankkundenbeziehung waren im vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung. Zwar gelangt das Bundesgericht zu einem sachgerechten Entscheid, dass es aber die Gelegenheit nicht wahrnahm, den Konsumentenbegriff i.S.v. Art. 8 UWG abschliessend zu klären, ist bedauernswert.

Mirco Ceregato/Leonardo Gelli